



Das BetrVG - kurzgefasst

Seminar Informatik und Recht

Kristian Klaus Thomas Wolfart

`(kklaus|wolfart)@informatik.hu-berlin.de`

Institut für Informatik

17. Juli 2006

1 Welchen Bezug hat das BetrVG zur IT?

- 1 Welchen Bezug hat das BetrVG zur IT?
- 2 Historische Entwicklung
 - frühe Entwicklungen
 - BetrVG in der Bundesrepublik Deutschland
 - Europäische Betriebsräte (EBR)
 - Zusammenfassend

1 Welchen Bezug hat das BetrVG zur IT?

2 Historische Entwicklung

- frühe Entwicklungen
- BetrVG in der Bundesrepublik Deutschland
- Europäische Betriebsräte (EBR)
- Zusammenfassend

3 Gliederung des Gesetzes

- §§ 1 bis 6 - Allgemeine Vorschriften
- §§ 7 bis 59a - Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat
- §§ 60 bis 73b - Jugend- und Auszubildendenvertretung
- §§ 74 bis 113 - Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer
- §§ 114 bis 132 - Besondere Vorschriften, Straf- und Bußgeldvorschriften, Änderungen
- Fazit

1 Welchen Bezug hat das BetrVG zur IT?

2 Historische Entwicklung

- frühe Entwicklungen
- BetrVG in der Bundesrepublik Deutschland
- Europäische Betriebsräte (EBR)
- Zusammenfassend

3 Gliederung des Gesetzes

- §§ 1 bis 6 - Allgemeine Vorschriften
- §§ 7 bis 59a - Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat
- §§ 60 bis 73b - Jugend- und Auszubildendenvertretung
- §§ 74 bis 113 - Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer
- §§ 114 bis 132 - Besondere Vorschriften, Straf- und Bußgeldvorschriften, Änderungen
- Fazit

4 Urteile und Anwendung

1 Welchen Bezug hat das BetrVG zur IT?

2 Historische Entwicklung

- frühe Entwicklungen
- BetrVG in der Bundesrepublik Deutschland
- Europäische Betriebsräte (EBR)
- Zusammenfassend

3 Gliederung des Gesetzes

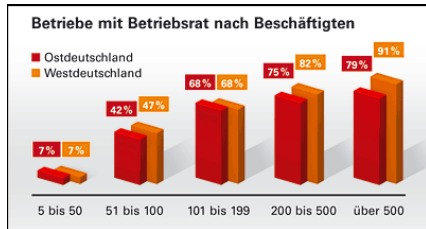
- §§ 1 bis 6 - Allgemeine Vorschriften
- §§ 7 bis 59a - Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat
- §§ 60 bis 73b - Jugend- und Auszubildendenvertretung
- §§ 74 bis 113 - Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer
- §§ 114 bis 132 - Besondere Vorschriften, Straf- und Bußgeldvorschriften, Änderungen
- Fazit

4 Urteile und Anwendung

5 Quellen

Das BetrVG ...

- ... ist für die IT unpassend und veraltet?
- ... ist nicht für spezielle Branchen gemacht, sondern branchenlos.
- ... gibt die Möglichkeit, in der Großindustrie geregelte Probleme in „jungen dynamischen Unternehmen“ als AN anzugehen.
- ... wird in fast jedem größeren Unternehmen eingesetzt: in fast jedem großen Unternehmen gibt es einen Betriebsrat.



1 Welchen Bezug hat das BetrVG zur IT?

2 Historische Entwicklung

- frühe Entwicklungen
- BetrVG in der Bundesrepublik Deutschland
- Europäische Betriebsräte (EBR)
- Zusammenfassend

3 Gliederung des Gesetzes

- §§ 1 bis 6 - Allgemeine Vorschriften
- §§ 7 bis 59a - Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat
- §§ 60 bis 73b - Jugend- und Auszubildendenvertretung
- §§ 74 bis 113 - Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer
- §§ 114 bis 132 - Besondere Vorschriften, Straf- und Bußgeldvorschriften, Änderungen
- Fazit

4 Urteile und Anwendung

5 Quellen

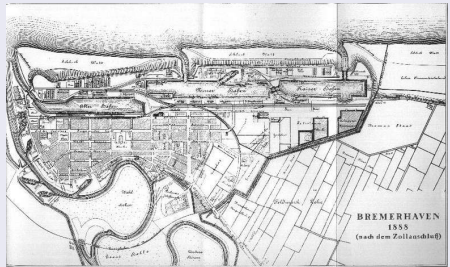
Um 1830 - Beginn der Arbeiterbewegung

Versuche, gleichberechtigte Fabrikvereine zu bilden

Bau des „Alten Hafens“ in Bremerhaven

- Arbeitszeit 4:30 Uhr bis 20:00 Uhr
- Ausgeschrieben war Akkordlohn, der fast nie erreicht wurde
- Lohnstreitigkeiten mit Polizeieinsatz
- schlechte Wasserversorgung, Krankheiten

Aushebung des Hafenbeckens
(750m x 58m x 8m) per Hand



Erste Diskussion über sog. „Fabrikausschüsse“ in Form einer Gewerbeordnung:

- Arbeitszeit für Frauen und Kinder ≤ 10 h (Textilindustrie)
- Einschränkung der Unternehmensautonomie
- nicht für Männer (!)

Es blieb beim Entwurf!



1857 - „Fabrikreglement für die Ravensberger Spinnerei“

Auszug:

§5: Jedem Arbeiter, der zu spät in die Arbeit kommt, oder ohne Erlaubniß zu Hause bleibt, wird eine Strafe von dem doppelten Werte der Zeit seines Ausbleibens auferlegt; die geringste Strafe wird für $\frac{1}{4}$ Tag gerechnet.





- Arbeitsniederlegungen (⇒ Produktionsausfall, Behinderungen in der Energieversorgung)
- Annähernd 90000 streikende Bergarbeiter (fast alle)
- 14 Tote

Anstoß für die Weiterentwicklung der Idee der Arbeiterausschüsse und Betriebsvertretungen

1891 - Arbeiterschutznovelle

Kaiserliche Erlasse im „Reichsanzeiger“:

Es sei staatliche Aufgabe ...

„... die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“

- Schaffung gesetzlicher Regelungen zur Errichtung von Arbeiterausschüssen
- Ursprung betrieblicher Mitbestimmung
- oft auch „Lex Berlepsch“ nach dem preußischen Handelsminister H. v. Berlepsch



Kaiserliche Erlasse im „Reichsanzeiger“:

Es sei staatliche Aufgabe ...

„... die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“

- Schaffung gesetzlicher Regelungen zur Errichtung von Arbeiterausschüssen
- Ursprung betrieblicher Mitbestimmung
- oft auch „Lex Berlepsch“ nach dem preußischen Handelsminister H. v. Berlepsch
- (es gibt eine Apfelsorte namens „Berlepsch“)



5. Dezember 1916 - „Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst“ (GVHD)

Zur Deckung von Produktionserfordernissen im Rahmen der Kriegswirtschaft (auch Hilfsdienstgesetz)

Auszüge aus dem Inhalt

- §11: Ständige Arbeiterausschüsse in Betrieben die für den „vaterländischen Hilfsdienst“ tätig sind (≥ 50 AN)
- §12: „Dem Arbeiterausschüsse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern.“

1918 - „Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten“ (TVVO)

Ausweitung des GVHD auf Betriebe mit 20 AN und verfassungsrechtliche Festsetzung.

§13: Aufgaben der Arbeiterausschüsse (wenn keine tarifliche Regelung)

- wirtschaftliche Interessen der AN gegenüber des AG wahrnehmen
- Arbeitsfrieden fördern
- Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren

Neuer Regelungen nach Kriegsende

Artikel 165 WRV

- Schaffung von Betriebsräten, Bezirksarbeiterräten sowie eines Reichsarbeitsrates
- Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben
- Umsetzung der Sozialisierungsgesetze
- „Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte [...] ist Sache des Reichs.“

Die WRV enthält keine weiteren Regeln zur Umsetzung!

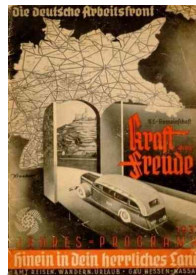
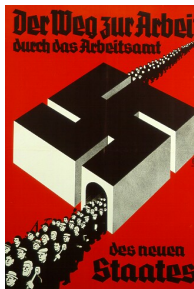
1920 - Betriebsrätegesetz

- Umsetzung der untersten Ebene des Rätessystems
 - gilt als Vorläufer des heutigen BetrVG
 - Regelung der Interessenvertretung der AN
 - Regelung der Mitbestimmung sowie der Rechte und Pflichten des Betriebsrates
-
- heftige Proteste der USPD und der KPD gegen das Gesetz
 - Polizei stürmt Demo ⇒ 42 Tote



1934 - Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG)

- Aufhebung des Betriebsrätergesetzes durch die Nationalsozialisten
- Einführung des Führerprinzips (§1: „Unternehmer als Führer des Betriebes“)
- keine Mitbestimmung der Beschäftigten in privaten Betrieben
- §§ 5 ff.: Ersatz der Betriebsräte durch Vertrauensräte (kein Einfluss der „Gefolgschaft“)



Erlassen vom Alliierten Kontrollrat in Berlin (oberstes Regierungsorgan der Besatzungsmächte)

- Wiedereinführung von Betriebsräten & Betriebsverfassung
- Personalvertretungen der Arbeiter und Angestellten

in westlichen Zonen teils eigene Betriebsverfassungsgesetze

⇒ Rechtsszersplittung bei Gründung der BRD 1949

⇒ Erlass eines Bundesgesetzes erforderlich

erhebliche Ausweitung der betrieblichen Mitspracherechte

Unterscheidung der Mitbestimmung in

- sozialen (§§ 56 ff.)
- personellen (§§ 60 ff.)
- wirtschaftlichen Belangen (§§ 67)

Gedanke: „freien Unternehmers als Voraussetzung für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung“

Neue Kodifikation mit veränderter Paragraphenzählung

- mehr Mitwirkungsmöglichkeiten der AN beim Arbeitsablauf sowie bei Personalfragen
- Betriebsrat bei Betrieben ab 5 Beschäftigten (ehrenamtlich)
- bei Betrieben mit mehr als 300 Beschäftigten Freistellung möglich
- AG muss Bericht über wirtschaftliche Lage des Betriebes erstatten
- Absprachen über Gehälter zwischen AG und Betriebsrat weiterhin unzulässig
- Tendenzbetriebe von Regeln teilweise ausgenommen
- erstmal Individualrechte der AN (§§ 81 ff.)

Das Gesetz umfasst viele kleine Veränderungen

- kaum neue Mitbestimmungsrechte
- Trennung von Arbeitern und Angestellten aufgehoben
- vereinfachtes Wahlverfahren
- Leichte Erhöhung der Zahl der BR-Mitglieder und ihrer Freistellungsmöglichkeiten
- Gleichstellungsquote (s. Wahlordnung)
- Absenkung der Freistellungsschwellen
- Möglichkeit des BR Arbeitsgruppen zu bilden

1996 - Europäische Betriebsräte (EBR)

Gilt im europäischen Wirtschaftsraum für Betriebe ab 1000 Beschäftigten

- kein BR im Sinne des deutschen BetrVG
- keine Mitbestimmungsrechte
- Aufgaben mit Wirtschaftsausschuss vergleichbar



- Übergriffe und Missbrauchsmöglichkeiten der AG im 19. Jahrhundert
- AN und AG sollten kollektivrechtlich Regelungen treffen
- mit dem Räteprinzip wurde Alleinentscheidungsbefugnis der AG abgeschafft bzw. eingeschränkt

Die erreichten Ziele überlagern sich teilweise und sind oft nicht eindeutig zuzuordnen!

1 Welchen Bezug hat das BetrVG zur IT?

2 Historische Entwicklung

- frühe Entwicklungen
- BetrVG in der Bundesrepublik Deutschland
- Europäische Betriebsräte (EBR)
- Zusammenfassend

3 Gliederung des Gesetzes

- §§ 1 bis 6 - Allgemeine Vorschriften
- §§ 7 bis 59a - Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat
- §§ 60 bis 73b - Jugend- und Auszubildendenvertretung
- §§ 74 bis 113 - Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer
- §§ 114 bis 132 - Besondere Vorschriften, Straf- und Bußgeldvorschriften, Änderungen
- Fazit

4 Urteile und Anwendung

5 Quellen

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist Teil des ArbG

- 132 Paragraphen erklären
- Wer?
- Wie?
- Was?



1. Allgemeine Vorschriften (§§ 1-6)

- ab wann kann man einen BR wählen
- Betriebsbegriff
- Begriff Arbeitnehmer/ Angestellte
- Begriff leitende Angestellte

§ 2.1: *„Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen.“*

2. Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat (§§ 7-59a)

- Zusammensetzung und Wahl (z.B. Beachtung von Minderheitengruppen)
- Amtszeit, Ersatzmitglieder
- Geschäftsführung des BR
- Betriebsversammlung (z.B. Tätigkeitsbericht)
- Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat
- Betriebsrat und Wahlvorstand verfügen über Kündigungsschutz

- Wahl oder Bestellung des des Wahlvorstandes
- Wahlvorstand richtet Wahl aus
- Betriebsrat ist gewählt!

<http://www.betriebsratswahl.de/> erklärt eine Wahl in 26 Schritten

3. Jugend- und Auszubildendenvertretung §§ 60-73b

- wer, wie, was
- „BR der Jugend“
- Gesamt-JAV, Konzern-JAV

4. Mitwirkung und Mitbestimmung der AN §74-113

- Allgemeines (Grundsätze der Zusammenarbeit, Beachtung von Gleichbehandlung, Rassismus, Umweltschutz, Aufgaben des BR)
- Mitwirkung und Beschwerderecht
 - Betriebsvereinbarungen (Achtung: nicht Tarifvertrag)
 - Initiativrecht des BR

- personelle Angelegenheiten
 - allgemeine personelle Angelegenheiten (z.B. Weiterbildungen)
 - personelle Einzelmassnahmen (Einstellung, Versetzung, Kündigung, Ein- und Umgruppierung)
 - z.B. Einstellungsverweigerung bei befristetem Vertrag, wenn befristete AN bereits arbeiten
 - Personalbeurteilung (z.B. Fragebögen)

- soziale Angelegenheiten
 - betriebliche Ordnung: Werksausweise, Kleiderordnung, Rauchverbot, etc.
 - Lage der Arbeitszeit: Gleitzeit, Kernarbeitszeiten, etc.
 - vorübergehende Änderung der Arbeitszeit (va. Überstunden)
 - technische Überwachung (Stechuhren, Videoüberwachung, etc.)
 - Lohngestaltung: Mitgestaltung der Verteilungsprinzipien

4. Mitwirkung und Mitbestimmung der AN §74-113

- wirtschaftliche Angelegenheiten
 - Betriebsänderung mit „erheblichen Nachteilen“
 - Interessenausgleich und Sozialplan
- Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung

- 5. Besondere Vorschriften für einzelne Betriebsarten §§ 114-118
 - Seeschifffahrt
 - Luftfahrt
 - Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften
- 6. Straf- und Bußgeldvorschriften §§ 119-124
- 7. Änderung von Gesetzen §§ 122-124
- 8. Übergangs- und Schlussvorschriften §§ 125-132

- Bietet Mitbestimmung des Arbeitsalltages durch die Arbeitervertretung
- Schützt bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- ist per Gesetz zu seiner Tätigkeit legitimiert

1 Welchen Bezug hat das BetrVG zur IT?

2 Historische Entwicklung

- frühe Entwicklungen
- BetrVG in der Bundesrepublik Deutschland
- Europäische Betriebsräte (EBR)
- Zusammenfassend

3 Gliederung des Gesetzes

- §§ 1 bis 6 - Allgemeine Vorschriften
- §§ 7 bis 59a - Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat
- §§ 60 bis 73b - Jugend- und Auszubildendenvertretung
- §§ 74 bis 113 - Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer
- §§ 114 bis 132 - Besondere Vorschriften, Straf- und Bußgeldvorschriften, Änderungen
- Fazit

4 Urteile und Anwendung

5 Quellen

Fall: BR-Mitglied veröffentlicht Werkszeitung im Internet § 2 Abs. 1:
Gebot zur vertrauensvollen Zusammenarbeit

- Internet für BR ausschließlich als Informationsquelle
- Konsequenzen: Betriebs- und Betriebsratsinterna nicht im Internet
- Unterlassungsanspruch des AG gegen die Betriebsratsmitglieder
- Grundrecht der Pressefreiheit steht dem nicht entgegen

Aktenzeichen: 9 TaBV 190/03

- 91% der Mitarbeiter gegen Betriebsratswahl
- 11.000 Mitarbeiter wahlberechtigt, 65% Wahlbeteiligung
- letzter DAX-Konzern der noch keinen BR hatte
- Konzernchef gegen BR, SAP-Gründer drohte mit Verlegung
- Druck von 3 Mitarbeiter & IG Metall
- jetzt BR: 37 Mitglieder, 12 davon dauerhaft freigestellt



Haben Sie Fragen?

- Fitting, Kaiser, Heither, Engels: Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, 2000
- v. Hoyningen-Huene: Betriebsverfassungsrecht, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, 1993

<http://nrw2000.de/gruender/streik.htm>
<http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html>
<http://www.dhm.de/lemo/html/1920/index.html>
<http://www.documentarchiv.de/ns/nat-arbeit.html>
<http://60stolzejahre.hessen.de/>
<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=192>
<http://www.arbeitsrechtblog.de/C989303307/E20060527101908/index.html>
<http://www.zeit.de/online/2006/26/SAP-Betriebsrat?page=all>
<http://www.zukunftssalon.de/berlin/arndt62001.html>
<http://www.euro-betriebsrat.de/>